



Regelwerke & Ordnungen

Bushido-Abgabenordnung (BAO)

1. Monatsbeiträge

- 1.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein folgende Beiträge von seinen Mitgliedern:

Kinder und Jugendliche:	15,00 €
Erwachsene:	20,00 €

- 1.2. Ist bereits ein Familienmitglied Vereinsmitglied erhebt der Verein nur von dem ältesten Familienmitglied den vollen Beitrag gem. Punkt 1.1. Von allen weiteren Familienmitgliedern werden nur 60 % des Beitrages gem. Punkt 1.1. erhoben:

Kinder und Jugendliche ermäßigt:	9,00 €
Erwachsene ermäßigt:	12,00 €

- 1.3. Von Mitgliedern, die eine Startberechtigung für einen anderen Verein besitzen, werden auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, nur 40 % des Beitrages gem. Punkt 1.1. erhoben:

Kinder und Jugendliche Gäste:	6,00 €
Erwachsene Gäste:	8,00 €

- 1.4. Von Mitgliedern, die ausschließlich an dem Sportangebot „Kick4Fun“ teilnehmen, werden nur Beiträge gem. Punkt 1.3. erhoben.

- 1.5. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben bei Stellung des Aufnahmeantrags die Wahl, ob der Einzug vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus erfolgt.

- 1.6. In Ausnahmefällen ist auch eine monatliche Beitragszahlung oder eine Zahlung per Überweisung möglich. Hierzu bedarf es einer Abstimmung mit dem Schatzmeister.

- 1.7. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten den Beitrag für eine befristete Zeit ermäßigen oder erlassen.

- 1.8. Der Wechsel in die Beitragsart gem. Punkt 1.3. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge der bisherigen Beitragsart zu zahlen.



- 1.9. Der Wechsel in die Beitragsarten gem. Punkt 1.1. und Punkt 1.2 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen zulässig. Das Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge der bisherigen Beitragsart zu zahlen.

2. Aufnahmegebühr

- 2.1. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Monatsbeitrag fällig und staffelt sich wie folgt:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| Kinder und Jugendliche: | 7,50 € |
| Kinder und Jugendliche ermäßigt: | 0,00 € |
| Kinder und Jugendliche Gäste: | 3,00 € |
| Erwachsene: | 10,00 € |
| Erwachsene ermäßigt: | 0,00 € |
| Erwachsene Gäste: | 4,00 € |
- 2.2. Die Aufnahmegebühr wird bedingt durch den Bankabruf der Monatsbeiträge ebenfalls per Bankeinzug eingefordert und wird zu dem gemäß Aufnahmeantrag vereinbarten Termin eingezogen.
- 2.3. Von Mitgliedern, die ausschließlich an dem Sportangebot „Kick4Fun“ teilnehmen, wird die jeweilige Aufnahmegebühr „Gäste“ gem. Punkt 2.1. erhoben. Die Gebühr für den DTU-Pass gem. Punkt 3.3. wird ebenfalls bereits mit dem ersten Beitrag erhoben.

3. Kup-Prüfungen

- 3.1. Die Gebühren für Kup-Prüfungen sind wie folgt gestaffelt:
- | | |
|-------------------------|---------|
| 09. Kup – 08. Kup: | 15,00 € |
| 08. Kup (Überspringer): | 22,50 € |
| 07. Kup – 05. Kup: | 20,00 € |
| 04. – 01. Kup: | 25,00 € |
- Dies beinhaltet die Kosten für Bruchtestmaterial.
Hiervon werden 7,50 € an den TVSH abgeführt. Bei Überspringern sind dies 15,00 €.
- 3.2. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht erstattet.
- 3.3. Mit der ersten Prüfung wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € an den TVSH fällig, der diese an die DTU weiterreicht. Dies wird in Form eines DTU-Passes dokumentiert.
Die Gebühr für den DTU-Pass in Höhe von 20,00 € wird an den TVSH weitergeleitet.



- 3.4. Bei Überprüfungen von Graduierungen oder Neuausstellungen von DTU-Pässen entsteht je Urkunde bzw. Passeintragung eine Gebühr in Höhe von 7,50 € sowie für den DTU-Pass eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.
Die Gebühren je Urkunde in Höhe von 7,50 € sowie den DTU-Pass in Höhe von 20,00 € werden an den TVSH weitergeleitet.
- 4. Verbandsabgabe**
Die jährliche Verbandsabgabe in Höhe von 13,00 € pro Person wird in Form einer Jahressichtmarke im DTU-Ausweis dokumentiert. Sie wird ab dem 01.01. des zweiten Mitgliedsjahres mit dem ersten Jahresbeitrag eingezogen.
Hiervon werden die entsprechenden Gebühren gemäß TVSH-Staffelung an den TVSH abgeführt.
- 5. Schäden**
Mutwillig herbeigeführte Schäden an Vereinseinrichtungen sowie Werten des Vereines (Schutzausrüstungen, Trainingsmaterial) sind unverzüglich zu melden und begleichen. Ggf. kann ein Ausschluss aus dem Verein gem. § 2 Absatz 3 Buchstabe d) erfolgen.
- 6. Festlegung**
Die Höhe der Abgaben nach Punkt 1.1. bis 1.3. sowie Punkt 2.1. regelt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Gebühren nach Punkt 3.1., 3.3. und 3.4. sowie Punkt 4. werden vom Vorstand festgelegt. Die Festlegung der Abgaben und Gebühren ist keine Ordnungsänderung.

in Kraft gesetzt am 26.01.2006 durch den Vorstand

bestätigt am 16.02.2006 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 27.10.2009 durch den Vorstand

geändert am 30.10.2009 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 09.10.2010 durch den Vorstand

geändert am 18.02.2011 durch den Vorstand

gez. Malte Mergner, 1. Vorsitzender